

Auf ein Wort (7) ...

...Alkoholismus ist eine anerkannte Krankheit und wird auch als solche behandelt. Die Gründe dafür sind vielfältig und nach einer Therapie sollten bestimmte „Gewohnheiten“, die zu einem Rückfall führen könnten vermieden werden. Dazu kann auch gehören, eine Veränderung des privaten Umfeldes und ev. auch eine Veränderung des beruflichen Umfeldes. Speziell zu einer ev. Eigenkündigung, um das berufliche Umfeld zu verlassen und einen Neuanfang zu wagen, erreichen mich immer wieder Fragen. Im Zuge einer Eigenkündigung kommt es im Normalfall zu einer Sperrzeit vom Arbeitsamt.

Es gibt aber die Möglichkeit einer **KÜNDIGUNG AUF ÄRZTLICHEN RAT** und dabei dürfte es im Normalfall keine Sperrzeit geben. Die Hotline der Arbeitsagentur kann und wird darüber keine Auskünfte geben. Wichtig ist aus meiner Sicht zuerst mit dem Arzt sprechen ob er ein Attest ausstellen kann, dann mit diesem Schreiben zur Agentur und dort mitteilen das der Job auf Anraten des Arztes gekündigt werden soll und erst bei schriftlicher Zusage das keine Sperre des ALG 1 erfolgen wird den Job kündigen.

Das Thema ist jedoch so komplex, dass es immer auf den Einzelfall ankommt.